

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 41/08 B

L 6 SB 16/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 39/06 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die wegen einer deutlichen Verbesserung der Funktionsbehinderung der Wirbelsäule erfolgte Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) durch das beklagte Land von 50 auf 40 vH. Klage und Berufung der Klägerin waren ohne Erfolg.
- 2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Sie hält die Frage für klärungsbedürftig, "unter welchen Voraussetzungen die Herabsetzung eines Grades der Behinderung gerechtfertigt ist, weil im vorliegenden Fall möglicherweise - dies ist gutachterlich umstritten - zwar bei einer Behinderung eine leichteste Veränderung eingetreten ist, dafür allerdings eine weitere Behinderung - hier eine Diabetes-Erkrankung - hinzutritt".
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten, abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar genug zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, dass gefragt wird, ob das Landessozialgericht (LSG) nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58*). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (*BSG, Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -*).
- 4 Mit der zitierten Frage hat die Klägerin bereits nicht deutlich genug eine klärungsbedürftige abstrakte Rechtsfrage, also eine noch offene Frage nach der Auslegung bzw Anwendung von Rechtsnormen, formuliert. Der erste Teil der Frage hat zwar allgemeinen Charakter. Dazu fehlt es jedoch an einer Darstellung der Klärungsbedürftigkeit, da sich die allgemeinen Voraussetzungen für eine Herabsetzung des GdB aus dem Gesetz ergeben (§ 48 SGB X iVm § 69 SGB IX). Unter Einbeziehung des zweiten Teils handelt es sich im Kern um eine auf den vorliegenden Einzelfall bezogene Frage, die neben rechtlichen Elementen im Wesentlichen auf die



Auswirkung tatsächlicher Umstände zielt. So unterstellt die Frage, dass die hinzugetretene Behinderung wegen einer Diabetes-Erkrankung geeignet sei, die Verbesserung des Wirbelsäulenleidens zu kompensieren, sodass der GdB insgesamt nach wie vor 50 sei. Dabei übersieht die Klägerin, dass nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die sie nicht im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG angegriffen hat, der Diabetes mellitus eine "leichte Funktionsbeeinträchtigung" mit sich bringt und mit der "im Vordergrund stehenden Beeinträchtigung der Wirbelsäule nicht in einer nachteiligen Wechselbeziehung steht". Die Bindung des Revisionsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) führt zudem dazu, dass die Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht dargelegt ist.

- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

